

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 31.01.2019, Az.: 54.5-8823.81/Friedrich Rath/Langenburg/StörfallV

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Friedrich Rath GmbH & Co. KG beantragte am 10.09.2018 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erhöhung der Gesamtlagermenge bei brennbaren Gasen von 199,4 t auf 291,9 t und bei oxidierend wirkenden Gasen von 0,5 t auf 1 t, sowie die damit verbundenen Änderungen am Standort Glasholz 2 in 74595 Langenburg, Flurstück Nr. 976/2 und 979, auf Gemarkung Langenburg.

Das Vorhaben des Umschlag- und Verteillagers für Flüssiggas und technische Gase fällt unter Anlage 1 Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 des UVPG: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200.000 t. Daher ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit der Änderung und dem Betrieb der Anlage sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Es werden durch die Anlage bzw. durch die beantragten Änderungen keine weiteren natürlichen Ressourcen beansprucht. Die Änderungen gehen nicht mit dem Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einher, die eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde.

Flüssiggas ist nicht wassergefährdend und ist daher in keine Wassergefährdungsklasse eingestuft. Aufgrund der Wasserunlöslichkeit ist eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers selbst im Falle einer Leckage nicht zu befürchten.

Der zusätzlich geplante Flüssiggaslagerbehälter wird in Grabenlagerung aufgestellt und ist mit Ausnahme des Domschachtdeckels nicht wahrnehmbar. Flüssiggasflaschen werden in Paletten auf befestigten Flächen gelagert. Wegen der beantragten Erhöhung der Flaschenlagermenge werden nur wenige Quadratmeter der bereits bisher betrieblich genutzten Fläche versiegelt. Flüssiggas kann nicht im Erdboden versickern. Bei Austreten von Flüssig-

gas, verdampft dieses beim Auftreffen auf das Erdreich durch dessen Wärme. Das Erdreich würde im Bereich der Lache gefrieren. Eine Gefährdung des Erdreichs oder des Grundwassers ist deshalb ausgeschlossen.

Die Flüssiggasanlage stellt ein geschlossenes System zur sicheren Aufbewahrung von Flüssiggas dar. Beim bestimmungsmäßigen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte. Er ist daher nicht mit Umweltverschmutzungen oder Belästigungen verbunden.

Die Anlage fällt aufgrund der Lagermenge von zukünftig 293 t in den Einflussbereich der StörfallV und bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Zur Verhinderung des Eintretens eines Störfalls werden bei der vorliegenden Anlage umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Die Anlage wird entsprechend den Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßigen Prüfungen durch befähigte Personen und zugelassene Überwachungsstellen unterzogen. Sämtliche automatisierten technischen Maßnahmen (Gaswarnanlage, Brandmeldeanlage) und getroffenen organisatorischen Maßnahmen (Kontorolle des Betriebsgeländes, betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan, SMS nach StörfallV) der Flüssiggasanlage sind zunächst störfallverhindernde, aber auch störfallbegrenzende Einrichtungen und Maßnahmen. Im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs geben sie Alarm, schalten Anlagen oder Anlagenteile ab bzw. in den sicheren Zustand und initiieren organisatorische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG Schutzgüter aufgrund der geplanten Erhöhung der Flüssiggasmenge sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände verwirklicht werden. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 08.03.2019

gez.: Elena Pflanz